



HESSISCHER LANDTAG

01. 11. 2022

INA

Änderungsantrag

Fraktion der SPD

Gesetzentwurf Landesregierung

Gesetz zur Änderung glücksspielrechtlicher und anderer Vorschriften in Hessen

Drucksache 20/8761

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) § 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zwischen Spielhallen ist ein Mindestabstand von 500 Metern Luftlinie einzuhalten.“
 - bb) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zu bestehenden Suchtberatungs- und Suchtbehandlungsstätten sowie zu bestehenden Einrichtungen oder Örtlichkeiten, die ihrer Art nach von Kindern und Jugendlichen regelmäßig aufgesucht werden, ist ein Mindestabstand von 500 Meter Luftlinie einzuhalten. Dies umfasst insbesondere Einrichtungen und Örtlichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe sowie Spielplätze, Freizeiteinrichtungen, Schul- und Lernorte.“
 - b) § 13 wird aufgehoben.

Begründung:

Zu 1. a) aa)

Die hohe Spielhallendichte ist für glücksspielsüchtiges Spielverhalten ein zentraler und verstärkender Faktor. Die Vertriebsdichte erleichtert die Angebotsannahme und regt zur Spielteilnahme an. Die mit dem Änderungsantrag angestrebte Ausweitung des Mindestabstandes von 300 m auf 500 m zwischen Spielhallen dient der Begrenzung des Spielhallenangebotes und ist damit eine Maßnahme des Spieler- und Jugendschutzes. Zudem wird der Ausnahmetatbestand mit dieser Änderung gestrichen, da eine Ausnahmeregelung das Ziel der Suchtprävention und Suchtbekämpfung aufweichen und die Verfügbarkeit der Angebote damit wieder erhöhen würde.

Zu 1. a) bb)

Der Entwurf enthält an dieser Stelle bisher einen Mindestabstand zu Spielhallen von 300 m, der auf Suchtberatungs- oder Suchtbehandlungstätten sowie bestehende Schulen der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und Oberstufe (Sekundarstufe II) beschränkt ist. Der fehlende Mindestabstand zu Kinder- und Jugendeinrichtungen steht den Grundsätzen des Jugendschutzes und der Suchtprävention entgegen. Kinder sind hier eine besonders schützenswerte Gruppe. Auch wenn davon auszugehen ist, dass noch keine Kinder in Spielhallen spielen, findet eine Gewöhnung an den Anblick von Spielhallen im eigenen Lebensumfeld statt. Dies gilt es zu verhindern. Die Änderung erhöht den Mindestabstand auf 500 m und umfasst nun neben bestehenden Suchtberatungs- oder Suchtbehandlungsstätten sowie Schulen der Mittel- und Oberstufen einen Mindestabstand zu allen bestehenden Einrichtungen oder Örtlichkeiten, die ihrer Art nach von Kindern und Jugendlichen regelmäßig aufgesucht werden, insbesondere Einrichtungen und Örtlichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe sowie Spielplätze, Freizeiteinrichtungen, Schul- und Lernorte. Auch an dieser Stelle wird mit der Änderung der Ausnahmetatbestand gestrichen.

Zu 1. b)

Maßnahmen zum Spieler- und Jugendschutz sind nicht umfänglich realisierbar, wenn es durch die in § 13 verankerten Übergangsbestimmungen weiterhin möglich ist, Härtefallregelungen und Abweichungsmöglichkeiten in Bezug auf den baulichen Verbund und beim Unterschreiten des Mindestabstandes zwischen Spielhallen sowie zu Kinder- und Jugendeinrichtungen geltend zu machen. Mehrfachkomplexe führen zudem zu einer Vervielfachung des Spielangebots und erschweren insofern Maßnahmen zur Suchtprävention.

Wiesbaden, 1. November 2022

Der Fraktionsvorsitzende:
Günter Rudolph